

Denkschrift zum Ethikunterricht – Zwischen Diskriminierung und Erfolg

44 Jahre Diskriminierung als „Ersatzfach“ im Westen

25 Jahre Ethik als „Wahlpflichtfach“ im Osten

20 Jahre Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde

10 Jahre „Ethik für alle“ in Berlin

Fachverband Ethik (Bundesverband)

Autoren:

Peter Kriesel, Gesine Fuß, Klaus Goergen, Achim Jung, Gerhard Weil, Martina Wentzkat

Vorwort	3
---------	---

Teil I : Daten und Analysen zur Gegenwart

1. Einführungsstand von Ethikfächern	5
1.1. Schülerzahlen	6
1.2. Klassenstufen mit Unterricht in den Ethikfächern	7
1.3. Einführungsgrad von Ethikfächern in den Bundesländern	7
1.4. Konfessionsfreie Kinder in Schulen ohne Ethikunterricht	9
1.5. Fachgerecht qualifizierte und fachfremde Lehrkräfte in Ethikfächern	11
1.6. Fachberater und Fachmoderatoren	12
1.7. Referendariat	12
1.8. Schulorganisatorische Besonderheiten	14
2. Status der Ethikfächer	15
2.1. Unterschiedlicher Status in den Bundesländern	15
2.2. Exkurs zum überholten Status von Ethikfächern als „Ersatzfach“	16
3. Universitäre Ausbildung für das Lehramt von Ethikfächern	24
3.1. Lehramtsstudiengänge für Ethikfächer in den Bundesländern	24
3.2. Studierende für Ethikfächer	25
3.3. Stellung der Fachdidaktik an den Universitäten	26
3.4. Fachwissenschaften in den Studienordnungen	26

Teil II Etappen der Erfolgsgeschichte

1. Start des Ethikunterrichts 1972 als „Ersatzfach“ – Grundlegung seines Fachprofils	27
2. Seit der Wiedervereinigung Ethik als „Wahlpflichtfach“ in den Neubundesländern	27
3. „Pflichtfach“ LER – Religionsunterricht als privilegiertes „Ersatzfach“	28
4. Das Neumann-Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zum Ethikunterricht	30
5. 10 Jahre Berliner Ethikunterricht als Pflichtfach für alle in den Klassen 7 bis 10	31
6. Positive Trends	32
7. Positivliste zu Ethikfächern nach 44 Jahren	32

Teil III Zur Zukunft der Ethikfächer - Diskriminierungen beenden

1. Die rechtswidrige Vorenthaltung eines Bildungsgutes, wenn Ethikunterricht fehlt	34
2. Wie die Benachteiligung konfessionsfreier Schülerinnen und Schüler beim Ethikunterricht beenden	35
3. Forderungen des Fachverbands Ethik (Bundesverband)	36

Vorwort

Der Fachverband Ethik, Bundesverband der Ethiklehrkräfte legt hier eine Denkschrift zur historischen Entwicklung und gegenwärtigen Situation der Ethikfächer vor. Das dabei verwendete Datenmaterial beruht einmal auf Befragungen der Kultusministerien aus dem Jahr 2007/08 sowie von Kultus- und Wissenschaftsministerien aus 2014/15, zum anderen auf ergänzenden Informationen aus den Landesverbänden des Fachverbandes Ethik.

Wir danken allen Kultusbehörden für die erhaltenen Antworten und der KMK, die sich 2007/08 bei ihnen für die Bearbeitung unseres Fragebogens eingesetzt hat, weil sie verständlicherweise 10 Jahre nach ihrer eigenen letzten Erhebung 1998 auch an den Daten zur Entwicklung der Ethikfächer interessiert war.¹

Zur historischen Entwicklung lagen Literatur, Artikel, Fachzeitschriften und schriftliche Dokumente zu Entwicklungen sowie Untersuchungen und Aussagen von Lehrkräften, Akteuren und Zeitzeugen auf Bundes- und Landesebene vor.

Die Angaben von Zahlen in Tabellen, Übersichten und Texten der Denkschrift beruhen in der Regel auf der Erhebung von 2014/15. Wenn auf die Befragung von 2007/08 (KMK-Version 22-02-2008) bei einzelnen Angaben oder ganzen Tabellen zurückgegriffen werden musste, wird dies eigens erwähnt.

Von zentraler Bedeutung für das Fach Ethik war das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts am 17. Juni 1998 zum Ethikunterricht in Baden-Württemberg, das rechtlich bundesweit gilt. Die wichtigsten Passagen werden wegen seiner grundsätzlichen Klärung hier vorangestellt.

In seinem Urteil zum Ethikunterricht vom 17. Juni 1998 hat das Bundesverwaltungsgericht folgende Feststellungen und richterliche Festlegungen getroffen (Auszüge)²:

1. Die Schüler im Religionsunterricht, über deren Teilnahme nach Artikel 7 Absatz 2 des Grundgesetzes die Eltern bzw. die religionsmündigen Schüler frei entscheiden, haben hinsichtlich der Unterrichtseinheiten eine Mehrbelastung „im Verhältnis zu jenen Schülern, die an einem Religionsunterricht – aus welchen Gründen auch immer – nicht teilnehmen.“³

1 Wenig Verständnis haben wir allerdings dafür, dass die KMK bei der Dokumentation und Zusammenfassung der Ergebnisse in ihrem eigenen „Bericht der Kultusministerkonferenz vom 22.02.2008“ die Initiative zur Befragung und die Autorschaft des Fachverbandes Ethik hinsichtlich der Erstellung des Fragebogens verschwiegen hat.

2 JuraForum.de – Entscheidungen: BVERWG - Urteil vom 17.06.1998, Az.: BVerwG 6 C 11.97

3 JuraForum.de - Entscheidungen: a. a. O., S. 7

2. „Diese mithin von Verfassungs wegen hingenommene Ungleichheit hinsichtlich der Zahl von Unterrichtseinheiten erlaubt dem Gesetzgeber hingegen nicht, diese mit der Teilnahme am Religionsunterricht verbundene Belastung durch allein die Zahl der Unterrichtseinheiten ausgleichende Maßnahme für andere Schüler aufzuheben.“⁴
3. „Entscheidet sich der Landesgesetzgeber dafür, die nicht am Religionsunterricht teilnehmenden Schüler mit zusätzlichen Unterrichtsstunden zu belasten, so ist er folglich in der Wahl seiner dazu eingesetzten Mittel nicht gänzlich frei. Er muss das Gebot der Neutralität wahren. Das bedeutet: Der Gesetzgeber darf weder positiv noch negativ auf die Wahl der Teilnahme am Religionsunterricht Einfluss nehmen.“⁵
4. „Eine in diesem Sinne unstatthafte Einflussnahme läge vor, wenn der Gesetzgeber den Schülern anstelle des Religionsunterrichts ein diesem Fach nach dem Lehrplan nicht gleichwertiges >>Ersatzfach<< zur Pflicht machen würde.“⁶
5. „Das wäre nicht nur dann der Fall, wenn es sich hierbei um ein Pflichtfach handelte, das thematisch völlig andere Erziehung- und Bildungsziele verfolgt. Nichts anderes müsste gelten, wenn anstelle des Religionsunterrichts ersatzweise eine curricular nicht gleichwertige Unterrichtung als eine Art – wie der Kläger zu 1 meint – >>zweitklassige Beschäftigungstherapie<< zur Pflicht gemacht würde.“⁷

Nach dieser gerichtlichen Klärung ist zu erwarten, dass einige bisherige Benachteiligungen bei der Entwicklung und Ausgestaltung der Ethikfächer in mehreren Bundesländern in den mehr als 15 Jahren seitdem beseitigt worden sind. Inwieweit dies schon geschehen ist, werden die folgenden Daten und ihre Auswertungen zeigen.

4 Ebd.

5 Ebd.

6 A.a.O. S. 8

7 Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts. BVerwG Band 107; Berlin 1999; S. 86f

Teil I : Daten und Analysen zur Gegenwart

1. Einführungsstand von Ethikfächern

Ethikunterricht wird in 12 Bundesländern unter den folgenden Bezeichnungen erteilt:

- „**Ethik**“ in Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland („Allgemeine Ethik“ in GOS), Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen,
- „**Werte und Normen**“ in Niedersachsen,
- „**Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde**“ (LER) in Brandenburg und
- „**Praktische Philosophie**“ (in der Sekundarstufe I) in Nordrhein-Westfalen.

Die Schaffung von Ethikfächern begann Ende der 60er/ Anfang der 70er Jahre mit den steigenden Abmeldezahlen vom Religionsunterricht durch Schüler im religionsmündigen Alter. Ihre Einführung erfolgte in den einzelnen Bundesländern zu unterschiedlichen Zeiten, wie aus der folgenden Tabelle zu ersehen ist. Die Bundesländer Hamburg, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Bremen haben keinen Ethikunterricht und entfallen deshalb in der gesamten folgenden Darstellung.

Tabelle 1: Einführung von Ethikfächern in den Bundesländern

BW	Bay	Berl	Bbg	Hess	Nds ⁸
1984 bis 1994	1972	2006	1996	1983	1974/1993

NRW	RP	Sld	S	SA	Th
2003 ⁹	1972	1969 Philos., 1974 Ethik	1992	1991	1991

Die gesetzlichen Grundlagen für die Einführung und Durchführung der Ethikfächer wurden in den Landesverfassungen (Bay, RP, S, SA und Th) oder/und in Schulgesetzen bzw. Erlassen geschaffen. Die hohe rechtliche Absicherung der Einführung der Ethikfächer ist bemerkenswert. „Die Möglichkeit zu einem Unterricht über anerkannte Grundsätze der Sittlichkeit für die nicht am Religionsunterricht teilnehmenden Schüler war bereits 1946 bzw. 1947 in den Landesverfassungen von Bayern (...) und Rheinland-Pfalz (...) vorgesehen, ohne dass davon allerdings bisher Gebrauch gemacht worden war.“¹⁰

⁸ Bis 1970 hieß das Fach Religionskunde. Ab 1974 wurde daneben das Fach Werte und Normen eingeführt, dann 1993 beide Fächer zusammengeführt.

⁹ Praktische Philosophie, in der Sek. I

¹⁰ Erwin, Claudia: Verfassungsrechtliche Anforderungen an das Schulfach Ethik/Philosophie. Berlin 2001, S. 56

Die Einführung von Ethik erfolgte 1972 zuerst in Bayern und Rheinland-Pfalz, danach 1974 im Saarland¹¹ sowie in Niedersachsen, welches 1974 erst das Fach Religionskunde einführte und ab 1993 Werte und Normen, sodann von Hessen 1983 und Baden-Württemberg 1984.

Im Osten erfolgte die Einführung von Ethik in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen bereits 1991, während das Land Brandenburg 1992 ein entsprechendes Fach erst in einem Modellversuch an 45 Schulen mit ca. 6000 Schülern erprobt hat, bevor es dann 1996 als Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde (LER) im Schulgesetz verankert wurde.

1.1. Schülerzahlen

Tabelle 2: Anzahl der Schüler in den Ethikfächern (absolute Zahlen 2014/15)

BW	Bay	Ber ¹²	Bbg	Hess	Nds ¹³
91.306	265.734	113.752	87.350	100.868	110.785
NRW	RP	Sld	S	SA	Th
244.832	76.822	k. A.	235.334	144.815	133.431

In Deutschland besuchen mehr als **1,681.852 Millionen** Schülerinnen und Schüler den Unterricht in den Ethikfächern, bei fehlenden Angaben aus dem Saarland.

Die prozentualen Anteile der Ethikschüler schwanken an Grundschulen¹⁴ zwischen 4,9% (Hessen) über 16,3% (Bayern) bis 80,9% (Sachsen-Anhalt) – an Gymnasien¹⁵ zwischen 13,9% (Rheinland-Pfalz) über 25,9% (Hessen) und 70% (Sachsen-Anhalt).

Bemerkenswert ist Ethik als Pflichtfach für alle in den Klassen 7-10 in Berlin. Dort haben über 40 % der Schüler einen Migrationshintergrund. Alle erhalten dort als Beitrag der Schule zur Integration eine gemeinsame Wertorientierung am Grundgesetz und an den Menschenrechten unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zu einer Konfession, Religion oder Weltanschauung.

¹¹ Das Saarland hatte davor 1969 zuerst das Fach Philosophie eingeführt und dann 1974 Ethik.

¹² Die Schülerzahlen im Pflichtfach Ethikunterricht in Berlin wurden der Statistik für die Klassen 7 bis 10 entnommen.

¹³ Bis 1970 hieß das Fach Religionskunde. Ab 1974 wurde daneben das Fach Werte und Normen eingeführt, dann 1993 beide Fächer zusammengeführt.

¹⁴ Bbg: Brandenburg wird nicht erwähnt, weil in der 5./6. LER nur 1-stündig erteilt wird.

¹⁵ Bbg: Brandenburg wird nicht erwähnt, weil nur in den Klassen 7-9 der Gymnasien LER erteilt wird.

1.2. Klassenstufen mit Unterricht in den Ethikfächern

Die Ethikfächer sind in Bezug auf Jahrgangsstufen unterschiedlich in den Stundentafeln der Bundesländer verankert.

Tabelle 3: Klassenstufen mit Unterricht in Ethikfächern

Bundesland	BW	Bay	Berl	Brb	Hess	Nds ¹⁶
Klassenstufen	7/8 - 12/13	1 – 12/13	7 - 10	5 - 10 ¹⁷	1 – 12/13	5 – 12/13

Bundesland	NRW ¹⁸	RP	Slg	S	SA	Th
Klassenstufen	5 – 10(5-9) GOS: Phil.	1 – 12/13 GOS: Phil.	9 – 12/13	2 – 12/13	1 – 12/13	1 – 12/13

Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz und die Bundesländer Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen garantieren ihren konfessionsfreien Schülern einen Ethikunterricht, der mit einer gleichen Stundenanzahl wie der konfessionelle Religionsunterricht erteilt wird. Sie gewährleisten so den Gleichbehandlungsgrundsatz in Artikel 3,3 des Grundgesetzes, wonach „*niemand ... wegen seines Glaubens, seiner religiösen ... Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden*“ darf.

In allen anderen Bundesländern wird diesen Kindern ein religiös-weltanschaulich neutraler Unterricht in Ethik, Werte und Normen, Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde oder Praktischer Philosophie in den unteren Klassen oder/und der Abiturstufe in geringem (Sachsen) oder hohem Maße vorenthalten.

1.3. Einführungsgrad von Ethikfächern in den Bundesländern (Stand 07/08)¹⁹

Die Einrichtung eines Ethikfaches in die Stundentafel eines Bundeslandes, in allen Klassen oder einzelnen Klassenstufen, sagt noch nicht, dass es an allen Schulen auch tatsächlich unterrichtet wird. Auf entsprechende Fragen erhielt der Fachverband Ethik 2007/08 erstmals folgende Antworten, 2014/15 war dies nicht Gegenstand der Befragung.

16 Bis 1970 hieß das Fach Religionskunde. Ab 1974 wurde daneben das Fach Werte und Normen eingeführt, dann 1993 beide Fächer zusammengeführt.

17 In den Gymnasien Brandenburgs wird die bisher in der 10. Klasse vorgesehene 1 LER - Stunde wegen der Verkürzung des Abiturs in die 9. Klasse verlegt, sodass dort dann 2 Stunden LER unterrichtet werden.

18 In Nordrhein-Westfalen wird in der 9./10. Klasse das Fach Praktische Philosophie erteilt, in der Sek. II dann Philosophie.

19 In der Befragung 2014/15 wurden dazu keine Daten erhoben.

Tabelle 4: Einführungsgrad von Ethikfächern in den Schulen der Bundesländer 07/08)²⁰

Bundesland	BW	Bay	Berl	Brb	Hess	Nds
Einführung zu	k. A.	GS – 70 % Gy – 86 %	100 %	91 % (7-10) 64 % (5/6)	30,6 %	65,8 %

Bundesland	NRW	RP	Sld	S	SA	Th
Einführung zu	k. A.	58,9 %	k. A.	GS – 94,1 % GY – 90,8 %	GS – 99,2 % GY 100 %	95,9 %

k. A. = keine Angaben

Die Tabelle zeigt, dass neun von zwölf Bundesländern über einen genauen Überblick bezüglich der Einführung des Faches Ethik an ihren Schulen mitgeteilt haben. Einen besonders hohen Stand der Einführung von Ethikunterricht an ihren Schulen erreichen Sachsen, Thüringen und Sachsen-Anhalt, die eine Wahlpflicht zwischen Ethik- und Religionsunterricht eingeführt haben und Berlin mit seinem Ethikfach für alle.

Wir sollten uns hier an die Tabelle 3 und den rechtlichen Kommentar dazu erinnern und dies mit den Ergebnissen des in Tabelle 4 dokumentierten Einführungsgrads der Ethikfächer an allen Schulen des Landes und einzelnen Schulformen vergleichen. Dadurch werden die in Tabelle 3 vorgelegten Angaben zu den Klassenstufen, in denen Unterricht in Ethikfächern in Deutschland erteilt wird, bei mehreren Bundesländern und in Brandenburg zu LER erheblich relativiert.

Nehmen wir als Beispiel das Land Hessen: Sein Kultusministerium gibt – übereinstimmend mit Claudia Erwin²¹ – zu Tabelle 3 an, es habe Ethikunterricht schulrechtlich von der Klasse 1 bis 12/13 eingerichtet. Nun stellt sich heraus, dass insgesamt an den Schulen Hessens nur ein Einführungsgrad von 30,6 % für den Ethikunterricht besteht, wobei dieser in der Grundschule nur bei 4,9% liegt. Damit wird das ganz erhebliche Ausmaß der Diskriminierung von konfessionsfreien Eltern und ihrer Kinder in den Schulen einiger Bundesländer deutlich. Hinzu kommt, dass der Ethikunterricht in erheblichem Maße nicht durch fachgerecht qualifizierte Lehrkräfte erteilt wird, was die später angeführten Daten (vgl. 1.5) belegen.

²⁰ Die Kultusbehörden haben entweder die Prozentzahlen für das Gesamt aller Schulen angegeben (Berlin, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Thüringen) oder differenziert für einzelne Schulformen. Im letzteren Fall wurden hier nur die Zahlen für die Grundschulen und Gymnasien aufgenommen.

²¹ Erwin, Claudia: Verfassungsrechtliche Anforderungen an das Schulfach Ethik/Philosophie; Berlin 2001, S. 36

1.4. Konfessionsfreie Kinder in Schulen ohne Ethikunterricht

Eine wichtige Frage ist, welches Bildungsangebot konfessionsfreien Schülern, die keinen Religionsunterricht besuchen, in den Bundesländern unterbreitet wird.

Tabelle 5: Betreuung von konfessionsfreien Schülern, wenn kein Ethikfach erteilt wird

Bundesländer	BW	Bay	Berl	Bbg	Hess	Nds	NRW	RP	Saar	S	SA	Th
Varianten												
Freizeit zuhause	k.A.	k.A.	entfällt	X	-	X	X ²²	X	k.A.	entfällt	entfällt	entfällt
Beaufsichtigung in Räumen der Schule	k.A.	k.A.	entfällt	-	X	X	X	X	k.A.	entfällt	entfällt	entfällt
Sitzen parallel in anderem Unterricht	k.A.	k.A.	entfällt	-	-	-	X	X	k.A.	entfällt	entfällt	entfällt

k.A. = keine Angaben

In Bayern²³ wird der Ethikunterricht parallel zum Fach Religion unterrichtet, es macht aber keine Angaben, wie in den 30% der Grundschulen (vgl. Tabelle 4), die keinen Ethikunterricht durchführen, die Betreuung konfessionsfreier Kinder organisiert ist. Ebenso schweigt sich das Saarland über seine Praxis in den Klassen 1-8 aus. In Sachsen²⁴, Sachsen-Anhalt und Thüringen wurde ein Wahlpflichtbereich der gleichgestellten Fächer Ethik und Religion eingerichtet. So entfällt in diesen Bundesländern das Problem einer Beaufsichtigung von Schülern, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen wollen.

Dass die Kultusbehörde in Baden-Württemberg hierzu keine Angaben macht, fällt auf. Denn dazu gab es am 17. Juni 1998 ein Grundsatzurteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG), das übrigens in allen Bundesländern rechtliche Geltung besitzt. In ihm stellte das Gericht bezüglich einer Klage gegen die Adresse dieses Landes unmissverständlich fest:

²² NRW: Alle drei Varianten kommen vor. Die Freistunde „sollte aber nur die Ausnahme sein.“ So die Auskunft.

²³ In Bayern liegt – nach Aussage aus dem dortigen Lehrer-Fachverband - der Ethikunterricht nicht immer parallel zum Religionsunterricht. Dann sitzen die Ethikschüler parallel zum Religionsunterricht „auf dem Klapstuhl in einem anderen Unterricht“.

²⁴ Sachsen hat Ethik erst ab der 2. Klasse eingerichtet, sagt aber nicht, wie die konfessionsfreien Kinder in der 1. Klasse betreut werden.

„Der Gesetzgeber darf weder positiv noch negativ auf die Wahl der Teilnahme am Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach Einfluss nehmen.“²⁵ Und in Absatz 2 weiter: „Eine in diesem Sinne unstatthafte Einflussnahme läge vor, wenn der Gesetzgeber den Schülern anstelle des Religionsunterrichts ein diesem Lehrfach nach dem Lehrplan nicht gleichwertiges >>Ersatzfach<< zur Pflicht machen würde.“²⁶

Das wäre auch dann der Fall, wenn „es sich hierbei um ein Pflichtfach handelt, das thematisch völlig andere Erziehungs- und Bildungsziele verfolgt“²⁷

oder „wenn anstelle des Religionsunterrichts ersatzweise eine curricular nicht gleichwertige Unterrichtung als eine Art ...>>zweitklassige Beschäftigungstherapie<< zur Pflicht gemacht würde.“²⁸

In den Bundesländern Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz findet für konfessionsfreie Kinder entweder ein beaufsichtigter Aufenthalt in Räumen der Schule oder ein Sitzen in einem Fach, „das thematisch völlig andere Bildungs- und Erziehungsziele verfolgt“, statt. Somit werden hier konfessionsfreie Kinder jede Woche zwei Stunden über ihre Pflicht hinaus in der Schule festgehalten, ohne dass ihnen eine curricular dem Religionsunterricht gleichwertige Bildung angeboten würde.

Nach den Feststellungen im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts ist es klar, dass bei dieser Praxis eine rechtlich unstatthafte Einflussnahme „auf die Wahl der Teilnahme am Religionsunterricht“ vorliegt.

Diese Praxis wird sehr wahrscheinlich ihre Wirkung besonders in Grundschulen entfalten, wo z.B. in Hessen nur 4,9% der Schüler Ethik besuchen, während es dort an Realschulen 26% und an Gymnasien 25,9% sind. Diese rechtswidrige Praxis betrifft mit Niedersachsen und NRW auffallend Bundesländer, die in den unteren Klassen 1-4 bzw. 1-6 keinen Ethikunterricht anbieten. Baden-Württemberg kennt seit dem Urteil des BVerwG vom 17. Juni 1998 die Rechtslage und schweigt sich bei dieser Frage aus; so auch das Saarland.

Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz müssen die rechtliche Klärung durch das Urteil kennen und behalten dennoch ihre rechtswidrige Praxis mit einem „curricular nicht gleichwertigen“ Strafsitzen für Schüler bei, die von ihrem Recht auf Religionsfreiheit Gebrauch machen.

25 JuraForum.de – Entscheidungen: BVERWG - Urteil vom 17.06.1998, Az.: BVerwG 6 C 11.97; S. 7

26 A.a.O., S. 8

27 Ebd.

28 Ebd.

1.5. Fachgerecht qualifizierte und fachfremde Lehrkräfte in Ethikfächern

Die Fachkompetenz der Lehrkräfte hat starken Einfluss auf die Wertschätzung eines Faches durch die Schüler und ihre Wahlentscheidung zwischen Religions- und Ethikunterricht. Sie ist aber auch Ausdruck und Gradmesser der Privilegierung religiöser und der Diskriminierung religionsloser Schüler. In der folgenden Tabelle stehen nur Länder, die Daten gesendet haben. Dass einige Kultusministerien (BW, Nds, RP, Sld, S) entsprechende Zahlen nicht haben oder vorenthalten, gibt zu denken.

Tabelle 6: Fachgerecht ausgebildete und fachfremde Lehrkräfte in Ethikfächern

	Bay	Berl	Bbg	Hess	NRW	SA	Thür
Einsatz gesamt	11.930	1.898	1.452	3.503	3.151	1.338	3.364
fachgerecht	515	592	514	713	2.485	1.316	930
fachfremd	11.415	1.306	938	2.790	666	22	2.461
Fach-Lehrkräfte Angaben in %	4,3	31,2	35,4	20,4	79,9	98,4	26,8
Fachfremde Lehrkräfte in %	95,7	68,8	64,6	79,6	21,1	1,6	73,2

Diese Tabelle macht zwei Dinge deutlich. Das Fach Ethik bewegt sich zwischen einem über 40 Jahre andauerndem bildungspolitischen Skandal und einer Erfolgsgeschichte ab der Wiedervereinigung.

Für die zielstrebige Ausbildung einer qualifizierten Fachlehrerschaft für Ethik stehen Sachsen-Anhalt (mit 98,4%) und NRW (mit 79,9%).

Für die zielgerichtete Verhinderung der Ausbildung von Ethiklehrern steht exemplarisch das Bundesland Bayern. Es war das erste Bundesland, das den Ethikunterricht als „Ersatzfach“ und Pflicht für jene Schüler und deren Eltern eingeführt hat, die von ihrer im Grundgesetz verankerten Religionsfreiheit (Art. 7,2) Gebrauch machen wollten. In Bayern verfügen von 11.930 im Ethikunterricht eingesetzten Lehrkräften im Jahr 2014/15 nur 515 (4,3%) über eine fachgerechte Ausbildung.

Der Vergleich von Sachsen-Anhalt und Thüringen macht deutlich, dass Thüringen die konfessionsfreien steuerzahlenden Eltern und deren Kinder mit einem Ethik-Unterricht

minderer fachspezifischer Qualität benachteiligt und so diskriminiert, obwohl Ethik und Religion als Wahlpflichtfächer eingeführt worden sind.

Aber auch Brandenburg, das bis 2001 LER nur mit 100% ausgebildeten Lehrkräften einführt, wurde ab der rechtlichen Anerkennung – in Form eines Vergleichsvorschlags - durch das Bundesverfassungsgericht schrittweise auf dem Verwaltungsweg in seiner fachlichen Qualität demontiert, sodass gegenwärtig nur noch 35,4 % der eingesetzten Lehrkräfte eine Qualifikation für Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde besitzen, wobei diese gegenwärtig nur 55,6 % der LER-Stunden abdecken können . Das volle Ausmaß der Diskriminierung von LER-Schülern wird dann deutlich, wenn man weiß, dass im selben Bundesland gleichzeitig Religionsunterricht zu fast 100% von Fachlehrkräften unterrichtet und von der 1. bis zur 12./13. Klasse erteilt werden kann, während LER nur von der 5. bis zur 10. Klasse und sodann nur in der 7. und 8. mit zwei Stunden sowie in den Klassen 5 und 6 und 9 und 10 aber nur einstündig unterrichtet wird.

1.6. Fachberater und Fachmoderatoren

Fachberater und Fachmoderatorinnen unterstützen mit ihren Fortbildungen fachgerecht qualifizierte und fachfremd eingesetzte Lehrkräfte in den Ethikfächern. Durch den hohen Einsatz Fachfremder in vielen Bundesländern haben sie die Funktion, unter diesen Umständen dazu beizutragen, einen unterrichtlichen Minimalstandard erreichen zu können. Die Befragung zeigte die folgenden Ergebnisse:

Die Ausstattung mit Fachberatern in Sachsen (45 im Jahr 2007) und Baden-Württemberg (ca. 40) ist beachtlich. Sodann lieferten allerdings nur Thüringen (mit 11), Berlin (8), Sachsen-Anhalt (3) und Rheinland-Pfalz (1) Daten. In Baden-Württemberg, Berlin und Sachsen-Anhalt werden konsequent nur Fachberater mit einer Ausbildung als Ethiklehrkraft eingesetzt. Dagegen qualifiziert ein Lehramt für Religionspädagogik, Sozialkunde/Politische Bildung und andere Fächer, entgegen der Auskunft aus Thüringen, nicht hinreichend für die Funktion eines Ethikfachmoderators.

Bei den sechs Ländern, die keine Angaben gemacht haben, ist ein Fehlen von Fachberatern bzw. Fachmoderatoren für das jeweilige Ethikfach möglich. Somit bestünde in ca. 6 Bundesländern ein akuter Bedarf an Fachberatern für die jeweiligen Ethikfächer.

1.7. Referendariat

An der Anzahl der Referendariatsplätze in den meisten Bundesländern für Absolventen eines Lehramtsstudiums lässt sich ein deutliches Interesse an der Qualitätssicherung in den Ethikfächern ablesen, vorausgesetzt dass nach einem erfolgreich abgeschlossenen Referendariat auch eine Anstellung erfolgt.

Die Einstellungen der erfolgreich geprüften Referendare in den Schuldienst ist das Kriterium für das wahre Interesse an einem qualifiziert erteilten Unterricht in Ethik, Werte und Normen, Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde und Praktischer Philosophie durch die jeweiligen Kultusbehörden. Sie zeigen, ob die in Studiengängen und im Referendariat qualifizierten Ethiklehrkräfte umsonst ausgebildet worden sind, wodurch ihre, wie die Daten belegen, dringend benötigten fachlichen Kompetenzen für die Schulen verloren gingen.

Nordrhein-Westfalen ist mit 1.641 Referendaren und 1.500 erfolgreichen Abschlüssen dabei Spitzenreiter, aber warum gibt es keine Daten, wie viele davon in den Schuldienst eingestellt wurden?

Baden-Württemberg folgt mit 1.242 Referendaren in 10 Jahren und 477 Abschlüssen seit 2011 in 4 Jahren. Dieser gewaltige Zuwachs an Fachlehrkräften für Ethik ist wohl dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zur ungenügenden Qualifizierung der Ethiklehrkräfte geschuldet. Aber warum teilt das Kultusministerium in Stuttgart nicht mit, wie viele davon in den Schuldienst eingestellt wurden? Erst diese Zahlen könnten belegen, dass es dem Urteil von 1998 tatsächlich Folge leistet. Bei ca. 1000 Ethiklehrkräften im Land könnte der Ethikunterricht bei entsprechender Übernahme der Referendare in den Schuldienst bald flächendeckend von ausgebildeten Fachlehrkräften unterrichtet werden. Nach Auskunft des Fachverbandes Ethik in BW gilt heute: „In Baden-Württemberg wird nach sehr zögerlicher Einstellungspraxis in den ersten Jahren nach Einführung des Vorbereitungsdienstes im Jahr 2004 inzwischen die große Mehrheit der Absolventen in den Schuldienst übernommen.“²⁹

Bayern kann mit lediglich 108 Einstellungen in 10 Jahren den Bedarf an 11.415 ausgebildeten Ethiklehrkräften bei diesem Tempo erst innerhalb von ca. 100 Jahren decken.

Berlin hat einen Mangel an 1.306 ausgebildeten Ethiklehrkräften. Bei 72 Referendaren seit 2010 macht es keine Angaben, wie viele davon in den Schuldienst eingestellt worden sind.

Brandenburg war einst Spitze in Bezug auf die Qualität des LER-Unterrichts, der zu 100% von ausgebildeten Lehrkräften erteilt wurde. Es stellte in den letzten zwei Jahren 65 Absolventinnen und Absolventen des Referendariats ein, davon 19 in Teilzeit. Dennoch

²⁹ Vgl. auch: Goergen, Klaus: Ethikunterricht – Ersatz, Alternative oder Pflicht?. In „Lehren und Lernen“ Neckar-Verlag Villingen-Schwenningen Heft 8/9 2015. S. 48-57

wird LER, nach der Auskunft des MBS auf eine Kleine Anfrage im Jahr 2015, nur noch zu ca. 55% von LER-Fachkräften unterrichtet.

Die Zahl von 152 Einstellungen von Ethiklehrkräften in 10 Jahren in Sachsen-Anhalt sieht auf den ersten Blick eher bescheiden aus. Wenn man sich jedoch an die Daten zur Frage 1.4 erinnert, dass in diesem Bundesland nur 22 fachfremde Lehrkräfte Ethik unterrichten, dann spricht dies dafür, dass der politische Wille entscheidet, welche Wertigkeit den Ethikfächern beigemessen wird, und nicht die wirtschaftliche oder finanzielle Lage eines Landes.

1.8. Schulorganisatorische Besonderheiten

Eine Abmeldung vom Religionsunterricht aus Gewissensgründen, wenn Schülerinnen und Schüler den Ethikunterricht besuchen wollen, wie in Baden-Württemberg oder Nordrhein-Westfalen (Sek. I) macht rechtslogisch nur Sinn, wenn es eine Religionspflicht gäbe. Der Vergleich mit der im Grundgesetz verankerten Wehrpflicht macht das deutlich: Keine Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen ohne Wehrpflicht, auch kein Wehersatzdienst ohne gesetzliche Wehrpflicht. In Deutschland gibt es keine Staatsreligion, sondern eine vom Grundgesetz garantierte Religionsfreiheit, die in 7 Artikeln unter verschiedenen Aspekten bekräftigt wird. Diese Freiheit behalten auch getaufte Schülerinnen und Schüler und deren Eltern. Denn Grundgesetz geht vor Kirchenrecht. Wenn Gründe verlangt werden, dann reicht für Schülerinnen und Schüler und deren Eltern die Berufung auf die im Grundgesetz verankerte Religionsfreiheit. Die Tatsache, dass den konfessionsfreien Kindern dann in der Grundschule kein Ethikunterricht als gleichwertiges Bildungsangebot (in BW, Nds, NRW, Saar) eingerichtet sondern dort ein Strafsitzen in der Schule verordnet wird, stellt faktisch eine Diskriminierung dar.

Die Stellung der Ethikfächer als Abiturfach im Verhältnis zum Religionsunterricht ist ein Gradmesser für ihre Gleichberechtigung und Gleichbehandlung. Hier fällt auf, dass in den Belegverpflichtungen und Möglichkeiten, Ethikfächer als Abiturfach zu wählen, „Ungleichbehandlungen nur solche Länder vorsehen, in denen Ethik/Philosophie als Ersatzfach eingerichtet ist.“³⁰ Auch hier sind diese Bundesländer gehalten, „die gleichwertige Ausgestaltung von Ethikunterricht und Religionsunterricht als jeweils ordentliches Lehrfach alsbald herzustellen.“³¹

In NRW, Sachsen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Brandenburg werden Ethiklehrkräfte als Wanderlehrer in mehreren Schulen eingesetzt, um so einen

30 Erwin, Claudia; a.a.O., S. 40, tabellarisch S. 38

31 JuraForum.de – Entscheidungen: BVERWG - Urteil vom 17.06.1998, Az.: BVerwG 6 C 11.97; S. 11

fachgerechten Unterricht in den Ethikfächern zu sichern. Durch eine breite Einrichtung von Lehramtsstudiengängen und die Einstellung der Ausgebildeten nach ihrem Vorbereitungsdienst in den Schuldienst wäre dieser Notstand auf eine gerechtere Weise zu reduzieren.

2. Status der Ethikfächer

2.1. Unterschiedlicher Status in den Bundesländern

Es gibt eine unterschiedliche Einstufung der Bundesländer, was ihren Status angeht. Sie reicht von einer Bezeichnung als Ersatzfach über das Wahlpflichtfach bis zum Pflichtfach für alle Schülerinnen und Schüler.

Das Bundesverwaltungsgericht hat für alle Bundesländer die Statusfrage von Ethikunterricht hinreichend geklärt. Wie Kultusbehörden darauf reagiert haben, zeigen folgende Angaben.

Tabelle 7: Angaben der Kultusministerien zum Status des Ethikfaches in ihrem Bundesland

Status des Faches	BW	Bay	Berl	Bbg	Hess	Nds	NRW	RP	Saar	S ³²	SA	Th
Ordentliches U-fach	X	X	X	X	X	X	X	X	X ³³	X	X	X
Pflichtfach		X	X	X	X	IGS			X			X
Wahlpflicht										X		
Wahlfach						Gym	X					
Ersatzfach	X	X			X ³⁴	IGS, Gym	X	X	X			

Die Ethikfächer haben durchgängig den Status eines ordentlichen Unterrichtsfaches. Sieben Altbundesländer stufen sie gleichzeitig als sogenanntes „Ersatzfach“ und somit als ein mit anderen Fächern nicht gleichwertiges Fach ein, obwohl das Bundesverwaltungsgericht bereits 1998 in einem bundesweit rechtsgültigen Urteil festgestellt hat:

³² Sachsen: Nach Angaben in der Befragung von 2007

³³ Saarland: Dem Schreiben vom 18. Nov. 2014 entsprechend besteht ab Schuljahr 2015/16 „die Möglichkeit, das Fach Allgemeine Ethik als ordentliches Lehrfach (benotet und versetzungsrelevant) sukzessive in allen Klassenstufen der Sekundarstufe I als Ersatzfach für den konfessionellen Religionsunterricht im Rahmen des schulischen Budgets einzuführen.“

³⁴ Hessen nennt Ethik „Pflichtersatzfach“.

„... den Ethikunterricht als nicht gleichwertigen >>Ersatzunterricht<< aufzufassen, Bedarf der verfassungskonformen Korrektur.“⁸⁵

Weiterhin urteilt es **„dass Ethikunterricht als ein dem Religionsunterricht gleichwertig auszugestaltendes ordentliches Lehrfach anzubieten ist. Nur ein derartiges Gesetzesverständnis wird den sich aus Art.7 Abs. 2 und 3 GG in Verbindung mit Art.3 Abs. 3 Satz 1 GG ergebenden Anforderungen des Grundgesetzes gerecht.“⁸⁶**

Mit der grundgesetzwidrigen Bezeichnung „Ersatzfach“ haben die Altbundesländer jahrzehntelang viele Formen der quantitativ und qualitativ schlechteren Ausgestaltung von Ethikunterricht gegenüber dem Religionsunterricht „gerechtfertigt“, zu Unrecht wie das o.g. Urteil klargestellt hat. Das führte und führt bis heute dazu, dass vielen Schülerinnen und Schülern grundlegende Bildungsgüter vorenthalten werden, die im Unterricht der Ethikfächer erworben werden. Kinder von konfessionslosen Eltern werden so faktisch diskriminiert.

Über 15 Jahre nach diesem Urteil muss die grundgesetzwidrige Benachteiligung von Ethik und die dazu passende abwertende Bezeichnung als „Ersatzfach“ gestrichen werden. Alle konfessionsfreien Schüler von der 1.- bis 12. Klasse müssen die Möglichkeit erhalten, ein Ethikfach als gleichwertiges Bildungsangebot alternativ zum Religionsunterricht zu besuchen.

2.2. Exkurs zum überholten Status der Ethikfächer als „Ersatzfach“

In den folgenden Ausführungen werden die Gründe dargestellt, warum der Status „Ersatzfach“ für die Ethikfächer rechtlich unzulässig und zudem überholt ist.

1. Rechtliches

a. Grundgesetz

Das Grundgesetz sagt im **Artikel 1,3** klar und deutlich: *„Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.“* – Demgemäß gilt: Grundgesetz bricht Landesrecht, wenn dieses dagegen verstößt.

Artikel 1,1: *„Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.“* – auch alle Schülerinnen und Schüler und deren Eltern

Artikel 1,3: *„Niemand darf wegen seines Glaubens, seiner religiösen (oder politischen) Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.“* – Diskriminierungsverbot

35 JuraForum.de - Entscheidungen, a. a. O. S. 9

36 Ebd.

Artikel 33: „Niemandem darf aus seiner Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem Bekenntnisse oder einer Weltanschauung ein Nachteil erwachsen. –

Diskriminierungsverbot

Artikel 4,1: „Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.“ – Diese Freiheit darf von niemandem verletzt werden, auch nicht von Landesgesetzgebern und den Schulen.

Artikel 136,1 der Weimarer Reichsverfassung, der bis heute gilt: „Die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten werden durch die Ausübung der Religionsfreiheit weder bedingt noch beschränkt.“ – Diskriminierungsverbot

Artikel 136,2 der Weimarer Reichsverfassung: „Der Genuss bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte sowie die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sind unabhängig vom religiösen Bekenntnis.“ - Diskriminierungsverbot

Artikel 137,1 der Weimarer Reichsverfassung: „**Es besteht keine Staatskirche.**“ – Und deshalb besteht auch keine staatsbürgerliche Pflicht zum Religionsunterricht.

Artikel 7,2 Grundgesetz: „Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.“

b. Bundesverwaltungsgerichtsurteil 1998 zum Ethikunterricht

Das Bundesverwaltungsgericht stellt zum Ethik- und Religionsunterricht klar:

„Der Gesetzgeber darf weder positiv noch negativ auf die Wahl der Teilnahme am Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach Einfluss nehmen.“³⁷ Und weiter: „Eine in diesem Sinne unstatthafte Einflussnahme läge vor, wenn der Gesetzgeber den Schülern anstelle des Religionsunterrichts ein diesem Lehrfach nach dem Lehrplan nicht gleichwertiges >>Ersatzfach<< zur Pflicht machen würde.“³⁸

Weiterhin führt es aus, „dass es nicht nur auf die Gleichwertigkeit beider Fächer ankommt, sondern eine Gleichbewertung der Fächer Ethik und Religion auch in der tatsächlichen Ausgestaltung geboten ist. Ein anderes Verständnis wäre mit Art. 7 Abs. 2 GG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar. Das gilt auch im Hinblick auf die Chancengleichheit aller Schüler. Diese müssen mit jedem der genannten Fächer in vergleichbarer Weise den vorgesehen Schulerfolg erreichen können. Bei der berufseröffnenden Prüfung >>Abitur<< läge zugleich ein Verstoß gegen Art. 12 Abs. 1 GG vor.“³⁹

Die Chancengleichheit der bekenntnisfreien Schülerinnen und Schüler wird eindeutig verletzt, wenn sie, weil sie nicht am Religionsunterricht teilnehmen, zum Strafsitzen in curricular nicht adäquatem Unterricht oder sonstigen Räumen der Schule gezwungen

37 JuraForum.de - Entscheidungen, a.a.O., S. 8

38 Ebd.

39 Ebd.

sind. Damit wird ihnen in den Bundesländern, die Ethikunterricht in der Grundschule oder/und der Sekundarstufe II nicht einrichten oder nicht durchführen, durch die verordnete bildungsleere Anwesenheit in der Schule grundgesetzwidrig ein gleichwertiges Bildungsgut vorenthalten.

Bei der Verhinderung der Einrichtung von Ethikfächern in ganzen Klassenstufen gegenüber dem Religionsunterricht wird die Chancengleichheit der bekenntnisfreien Schülerinnen und Schüler beeinträchtigt. Denn wer z.B. von der 1. Klasse bis zum Abitur Religionsunterricht besucht und Religionspädagogik studieren will, hat bessere Startchancen im Studium als ein Schüler, der nur von der 5. bis 10. Klasse (Brandenburg) bzw. erst von der 8. Klasse an bis zum Abitur (Baden-Württemberg) ein Ethikfach besuchen konnte und das Lehramtsstudium für Ethik anstrebt.

2. Pädagogisch

a. Allgemeinbildung vor konfessioneller Spezialbildung

Religiös-weltanschaulich neutrale Allgemeinbildung zu Werten und Normen sowie Weltreligionen, Weltanschauungen und Kulturen hat Vorrang vor konfessioneller Spezialbildung. Wer zu einem Spezialunterricht für ein Musikinstrument geht, kann sich dafür nicht vom allgemeinbildenden Musikunterricht der Schule abmelden.

Inzwischen gibt es ca. 15 Kirchen bzw. religiöse Gruppen⁴⁰ mit absoluten Ansprüchen auf den alleinigen Besitz religiöser Wahrheiten, die Religionsunterricht an Schulen erteilen, zumeist von der 1. Klasse an, die beiden großen Kirchen bis zum Abitur.

- Katholische und Evangelische Kirche, Alt-Katholische, Griechisch- und Russisch-Orthodoxe, Serbisch-, Rumänisch- und Syrisch-Orthodoxe, Mennoniten-Brüdergemeinde, Freireligiöse Landesgemeinde Pfalz und Rheinland mit jeweils eigenem Religionsunterricht,
- jüdischer bzw. israelitischer Religionsunterricht,
- islamischer Religionsunterricht (von Schura und DITIP, Islamrat (IR), Zentralrat der Muslime in Deutschland (ZMD), Verband der islamischen Kulturzentren (VIKZ) und Religionsunterricht der Aleviten sowie
- buddhistischer Religionsunterricht.

b. „Ersatzfach“ – Schnittmengen ja, aber keiner kann den anderen ersetzen

Es gibt zwischen Ethik- und Religionsunterricht Schnittmengen bei den Inhalten. „Beide Fächer sind darauf angelegt, ethische Mindeststandards zu überliefern und auch mit pädagogischen Mitteln zu festigen.“⁴¹ In beiden werden Fragen des Zusammenlebens,

40 zitiert aus: W + N. Kulturpolitische Nachrichten des Fachverbandes „Werte und Normen“ in Niedersachsen; Ausgabe 1/2016, S. 71-80

⁴¹ JuraForum.de – Entscheidungen, a.a.O. S. 8

der Weltdeutung und Sinnggebung thematisiert und Informationen über fremde Religionen und Weltansichten geboten.

Unterschiede ergeben sich insbesondere aus der Verpflichtung zur weltanschaulichen und religiösen Neutralität im Ethikunterricht und aus der Bekenntnisbindung im Religionsunterricht. Das **Bundesverfassungsgericht** machte das **1987** klar. Es führte in seinem Urteil zum **Gegenstand des Religionsunterrichts** aus:

„Er ist keine überkonfessionelle vergleichende Betrachtung religiöser Lehren, nicht bloße Morallehre, Sittenunterricht, historisierende und relativierende Religionskunde, Religions- und Bibelgeschichte. Sein Gegenstand ist vielmehr der Bekenntnisinhalt, nämlich die Glaubenssätze der jeweiligen Glaubensgemeinschaft. Diese als bestehende Wahrheiten zu vermitteln, ist seine Aufgabe.“⁴²

Dies gilt fundamental für christlich-konfessionellen, jüdischen und auch islamischen Religionsunterricht. Das bedeutet, der Religionsunterricht zielt auf die Vermittlung des für sie jeweils absolut geltenden Glaubens und ihrer speziellen Moral. Was eine Lehrkraft in einem Religionsunterricht zu Normen, Werten und Menschenrechten sagt und wie sie andere Religionen und Weltanschauungen dort beurteilt, ist von deren Glauben an die absolute Wahrheit der eigenen Religion bestimmt. (Deswegen erteilen katholische Bischöfe ihnen eine „missio canonica“ (Sendung) bzw. die evangelische Kirche ihren Religionspädagogen eine „Vocatio“ (Berufung).)

Die Ziele und Aufgaben im Ethikunterricht sind davon grundlegend unterschieden. Als Beispiel sei die Formulierung im Berliner Schulgesetz zum Gegenstand des Ethikunterrichts angeführt:

„Ziel des Ethikunterrichts ist es, die Bereitschaft und Fähigkeit der Schülerinnen und Schüler unabhängig von ihrer kulturellen, ethnischen, religiösen und weltanschaulichen Herkunft zu fördern, sich gemeinsam mit grundlegenden kulturellen und ethischen Problemen des individuellen Lebens, des gesellschaftlichen Zusammenlebens sowie mit unterschiedlichen Wert- und Sinnangeboten konstruktiv auseinander zu setzen. Dadurch sollen die Schülerinnen und Schüler Grundlagen für ein selbstbestimmtes und verantwortungsbewusstes Leben gewinnen und soziale Kompetenz, interkulturelle Dialogfähigkeit und ethische Urteilsfähigkeit erwerben.“⁴³

Daraus folgt, dass kein Fach das andere ersetzen kann. Der weltanschaulich und religiös neutrale Ethikunterricht kann nicht und will auch gar nicht den bekenntnisgebundenen Religionsunterricht ersetzen. Ebenso darf bezweifelt werden, dass einer der 15 Religionsunterrichte von Kirchen und Religionsgemeinschaften in Deutschland den

⁴² BVerfGE Bd. 74, S. 252, zitiert aus: Die deutschen Bischöfe: Die bildende Kraft des Religionsunterrichts. Zur Konfessionalität des katholischen Religionsunterrichts; Bonn 1996, S. 68

⁴³ Berliner Schulgesetz 2006, § 12 Absatz 6 zum „Ethikfach für alle Schüler“

Ethikunterricht in unserem zu religiöser und weltanschaulicher Neutralität verpflichteten Schulwesen ersetzen könnte.

c. Integrationspädagogisches Argument

In den Schulklassen großer Städte haben 30% - 40% der Kinder und Jugendlichen einen Migrationshintergrund. Wenn diese nun in ihrem speziellen Religionsunterricht über Andersdenkende und Andersglaubende reden, können eher Vorurteile entstehen als wenn sie mit diesen reden. Im Ethikunterricht sprechen sie mit andersdenkenden und andersglaubenden Schülerinnen und Schülern fremder Religionen und Weltanschauungen. Die Mitschüler haben Gesichter und Namen und sind somit mehr als Träger einer fremden Weltanschauung oder Religion. Diese Erfahrung senkt die Anfälligkeit für Feindbilder. Hier erlernen die Heranwachsenden im Argumentieren und Zuhören sowie bei der friedlichen Duldung (Toleranz) von Grenzen des Konsenses grundlegende Schritte für ein sozial verträgliches Miteinander in unserer pluralen und kulturoffenen Gesellschaft.

Die verbindliche Wertorientierung unserer Gesellschaft und Rechtsordnung an den Grundfreiheiten des Grundgesetzes und den UN-Menschenrechten gehört zentral zu allen Ethikfächern. Die Menschenrechte dienen - wie die Garantie der Menschenwürde - zur normativen Orientierung aller Schüler, unabhängig von ihrer religiösen, weltanschaulichen und kulturellen Herkunft. Sie können im Ethikunterricht verschiedene Funktionen erfüllen:

- a. Die Funktion, Unrecht kenntlich zu machen,
- b. eine „Schutzfunktion zugunsten menschlicher Selbstachtung“ ,
- c. eine „ethisch sensibilisierende Funktion“⁴⁴ und so
- d. eine integrative Funktion.

Das Eigene wird zumeist erst in der Kontroverse mit Fremden deutlich. Deswegen gehört die diskursive Bearbeitung der Unterschiede zwischen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und den Menschenrechtserklärungen islamischer Staaten sowie der „Banjul Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker“ afrikanischer Staaten in den Ethikunterricht der höheren Klassenstufen.

d. Religionsmündigkeit in einer pluralen Gesellschaft

Wir und die Heranwachsenden leben in einer Gesellschaft und Welt mit Menschen verschiedener Kulturen, Religionen und Weltanschauungen zusammen. Für einen

⁴⁴ Hartmut Kreß: Ethik der Rechtsordnung. Staat, Grundrechte und Religionen im Licht der Rechtsethik; Stuttgart 2012, S. 149-156- Diese Formulierung hier ist an seine Ausführungen zum Begriff der Menschenwürde angelehnt.

verständnisvollen Umgang miteinander im Zusammenleben gehören Grundkenntnisse zu Weltreligionen, kulturellen Traditionen und säkularen Weltanschauungen. Diese drei Elemente sind ein unerlässlicher Beitrag zur Entwicklung und kundigen Wahrnehmung einer Religions- und Weltanschauungsmündigkeit, welche die Jugendlichen rechtlich im Alter von 14 Jahren⁴⁵ erreichen. Der religions- und weltanschaulich neutrale Unterricht der Ethikfächer kann hierfür einen spezifischen und wichtigen Beitrag leisten.

Ein großes Problem ist allerdings vielfach die fehlende Einlösung der religiös-weltanschaulichen Neutralität bei der Behandlung von Religionen und Weltanschauungen in einer ganzen Reihe von Rahmenlehrplänen bzw. Curricula. Eine religionsfrei-humanistische Weltsicht ist dort selten ausgewiesen, während alle Weltreligionen im Ethikunterricht umfänglich zu behandeln sind.

So kommen in den Rahmenlehrplänen der Sek. I für die Ethikfächer 73 mal Themen zu Religionen vor, für weltlich-humanistische Weltanschauungen nur 16 mal, von denen 12 Nennungen auf Berlin (5), NRW (4) und Niedersachsen (3) zurückzuführen sind. In Bayern, Hessen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen werden letztere überhaupt nicht erwähnt. Das wirkt sich zwangsläufig auch auf die Ethikschulbücher der Verlage aus, da ihr Absatz i.d.R. von der Zulassung durch die Kultusbehörden abhängt.

Dieses ist aus mehreren Gründen fragwürdig.

- Es verstößt gegen das Verbot der Bevorzugung oder Benachteiligung aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen. Die Schülerinnen und Schüler erfahren über areligiöse Weltsichten, die sie und ihre Eltern bejahen, nichts oder nur sehr wenig, über Religionen jedoch sehr viel. Das läuft auf eine Bevorzugung von Religionen hinaus und veranlasst u.U. zum Verdacht auf eine religiöse Umerziehungsabsicht und Indoktrination. Es ist ein Verstoß gegen das Prinzip „Du sollst nicht bekehren deines Nächsten Kind“⁴⁶ und gegen das „Überwältigungsverbot“⁴⁷, das ebenfalls für die Ethikfächer gilt.
- Diese Einseitigkeit der Information ist, selbst wenn sie nicht mit einem Wahrheitsanspruch verbunden wird, unvereinbar mit der Freiheit und Unverletzlichkeit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses im Grundgesetz.

⁴⁵ Die Religionsmündigkeit wird auch in Bayern mit 14 erreicht, aber die Eltern entscheiden bis 18 über den Unterrichtsbesuch ihrer Kinder.

⁴⁶ G. Orth: „Du sollst nicht bekehren deines Nächsten Kind“. Interkulturelles Lernen in Schule, Kirche und Gesellschaft. Frankfurt a.M. 1995, S. 3

⁴⁷ S. Schiele/ H. Schneider (Hrsg.): Das Konsensproblem in der politischen Bildung. (Reihe Anmerkungen und Argumente 17). Stuttgart 1977, S. 173f

- Sie ist ein eklatanter Verstoß gegen das „Gebot der religiös-weltanschaulichen Neutralität“ im Ethikunterricht und der öffentlichen Schule insgesamt. Und ausgerechnet jene Gesetzgeber und Ministerien, welche diese Verpflichtung zu Recht für die Ethikfächer aufgestellt haben, verhindern deren Einlösung durch die inhaltlich einseitige Ausrichtung der von ihnen verantworteten Curricula.
- Das Prinzip der Pluralität und Kontroversität besagt: „Was in der Realität kontrovers ist, muss auch im Unterricht als Kontroverse wiederkehren.“⁴⁸ Das gilt auch für Religionen und Weltanschauungen in unserer Gesellschaft.
- Wenn nach der neuesten Shell-Studie 51% der 12-25-Jährigen sich zu keinem religiösen Welt- und Menschenbild bekennen, dann gehören in die Ethikfächer in gleichem Maße wie zu Religionen auch Informationen zu religionsfreien Weltanschauungen. Ohne sie werden die Schüler möglicherweise religionskundig, aber nicht religions- und weltanschauungsmündig, worauf sie mit 14 Jahren ein Recht haben.

e. Wertorientierung an Menschenrechten im Ethikunterricht

Im Ethikunterricht erfolgt eine Wertorientierung an den im Grundgesetz garantierten Grundfreiheiten und den Menschenrechten. Davon profitierten auch die muslimischen Schülerinnen und Schülern, die seit 40 Jahren am Unterricht der Ethikfächer teilnahmen. Hier erlebten und praktizierten sie das Gespräch mit Schülerinnen und Schülern anderer Weltdeutungen und Sinngebungen über Religionen und Weltanschauungen. Sie kommen aus einer Kultur, welche die Menschenrechte vom Koran⁴⁹ und der Scharia⁵⁰ her definieren. In den Ethikfächern sind sie bzw. waren sie zum Großteil auch eingebunden in einen rationalen Diskurs über die Geltung unterschiedlicher Normen, Traditionen und Vorstellungen zu Rechten und Freiheiten, der über die bloße Mitteilung von konträren Positionen hinausgeht.

⁴⁸ Ebd.

⁴⁹ Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte im Islam 1981. In: Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.): Menschenrechte. Dokumente und Deklarationen. Bonn 2004, S. 555. Zum Recht auf religiöse Freiheit: „Jeder hat die Freiheit des Glaubens und der Religionsausübung entsprechend seinem Glauben: >>Ihr habt eure Religion und ich die meine<< (Koran 109,6)“

⁵⁰ Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte im Islam 1981. In: Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.): Menschenrechte. Dokumente und Deklarationen. Bonn 2004, S. 554. Dort ein Beispiel zum Recht auf Gedanken-, Glaubens- und Redefreiheit: „Jeder kann denken, glauben und zum Ausdruck bringen, was er denkt und glaubt, ohne dass ein anderer einschreitet oder ihn behindert, solange er innerhalb der Grenzen, die die Scharia vorschreibt, bleibt.“

3. Soziologisch

a. Langzeit-Statistik zu Religionen und Weltanschauungen in Deutschland

Die Statistik weist aus, dass in Bezug auf die religiöse und weltanschauliche Orientierung in der Gesellschaft sich ein enormer Wandel innerhalb von 40 Jahren vollzogen hat.

Tabelle 8: Wandel der weltanschaulichen Orientierungen von 1970 zu 2010⁵¹ (in v. H.)

	katholisch	evangelisch	muslimisch	konfessionsfrei	andere
1970	44,6	49	1,3	3,9	1,2
2010	29,7	29,6	4,4 ⁵²	34,6	1,7

b. Shell Jugendstudie 2015 zu 12 bis 25-jährigen Jugendlichen

In der Shell Jugendstudie 2015 wurden die neuesten Daten zur religiösen oder religionsfreien weltanschaulichen Orientierung von Jugendlichen in Deutschland erhoben.

Zu den vier angebotenen Aussagen zu ihren religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen positionierten sich die Kinder und Jugendlichen von 12 – 25 Jahren folgendermaßen.

Tabelle 9: Religiöse und weltanschauliche Überzeugungen Jugendlicher 2015

„Es gibt einen persönlichen Gott.“	26 %	„Ich glaube nicht, dass es einen persönlichen Gott oder eine überirdische Macht gibt.“	27 %
„Es gibt eine überirdische Macht.“	21 %	„Ich weiß nicht richtig, was ich glauben soll.“	24 %
Religiöse 12 - 25-Jährige	47 %	Nichtreligiöse 12 - 25-Jährige	51 %

Danach⁵³ glauben von den gesamten Jugendlichen 26% an einen persönlichen Gott und 21% an eine überirdische Macht. Unter den Jugendlichen in Deutschland sind jene, die sich keinem eindeutig religiösen Glauben zugehörig fühlen, mit 51 Prozent vertreten. Diese stellen gegenwärtig die Schülerschaft der Ethikfächer in den Schulen dar und in der Zukunft die potenzielle Elternschaft.

Angesichts eines Anteils von 34% Konfessionslosen in der Gesamt-Bevölkerung Deutschlands und 51% Nichtreligiöser unter den 12-25-Jährigen ist es erstaunlich bis realitätsfremd, dass dem Religionsunterricht von Altkatholiken, Mennoniten und

51 Kreß, Hartmut: Ethik der Rechtsordnung. Staat, Grundrechte und Religionen im Lichte der Rechtsethik; Stuttgart 2012, S. 28

52 Kreß, Hartmut, a.a.O.: „ohne dass hierbei muslimische Binnendifferenzierungen, der Anteil säkularer Muslime oder die Aleviten als eigenständige Glaubensgemeinschaft berücksichtigt wären“

53 Shell Deutschland Holding (Hrsg.): Jugend 2015. Eine pragmatische Generation im Aufbruch; Frankfurt a.M. 2015, S. 253

Freireligiösen ein höherer Status in der Bildung zuerkannt wird als dem Ethikunterricht als sogenannte „Ersatzbildung“ mit über 1,5 Millionen Schülerinnen und Schülern. Spätestens hier wird die absurde Diskriminierung der Ethikfächer mit dem Unwort „Ersatzfach“ sowie der Ethikschülerinnen und -Schüler und ihrer steuerzahlenden Eltern für jedermann offensichtlich.

3. Universitäre Ausbildung für das Lehramt von Ethikfächern

3.1. Lehramtsstudiengänge für Ethikfächer in den Bundesländern

1996 gab es bundesweit 11 Standorte mit Lehramtsstudiengängen für Ethikfächer (BW 4, Bbg 1, Nds 1, S 3, SA 1, Th 1), davon 6 in Neubundesländern. Dies hat sich seit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts von 1998 an den Hochschulen und Universitäten in Deutschland bis heute stark verbessert.

Tabelle 10: Lehramtsstudiengänge für Ethikfächer in den Bundesländern (2014/15)

BW	Bay	Ber	Bbg	Hess	Nds ⁵⁴
10	7	2	1	1	3
NRW	RP	Sl	S	SA	Th
11⁵⁵	3	-	3	2	2

Mit 45 Lehramtsstudiengängen für Ethikfächer, davon 41 an Universitäten und 4 an Pädagogischen Hochschulen, darf ein erheblicher Zuwachs an Qualität und Akzeptanz an den Schulen erwartet werden, vorausgesetzt die Absolventen werden nach abgeschlossenem Referendariat auch tatsächlich in den Schuldienst eingestellt. Die Lehramts-Studiengänge für die Ethikfächer sind in allen Bundesländern fest etabliert bis auf das Saarland und eine dünne Ausstattung in Hessen mit allein der TU Darmstadt. In Bayern gibt es das Studienfach Philosophie/Ethik nur als Erweiterungsstudium zusätzlich zu einem sonst vollständigen Lehramtsstudium, fast ausschließlich für Gymnasien.

Bei der Bezeichnung der Studiengänge für die Ethikfächer fällt auf, dass diese insbesondere für die Gymnasiale Oberstufe öfter den Namen Philosophie/Ethik oder Ethik/Philosophie führen, obwohl die Absolventen der Studiengänge in der Praxis überwiegend Ethik und seltener reine Philosophie unterrichten werden. Ein Blick auf die

54 Bis 1970 hieß das Fach Religionskunde. Ab 1974 wurde daneben das Fach Werte und Normen eingeführt, dann 1993 beide Fächer zusammengeführt.

55 Nach der Befragung des Bundesverbandes von 2007/2008 (autorisiert als KMK-Befragung Febr. 2008)

Bestimmung des Gegenstands des Ethikunterrichts in Schulgesetzen und Lehrplänen der jeweiligen Bundesländer macht deutlich, dass „der Unterricht eher eine Schnittmenge aus Pädagogik, Psychologie, Soziologie, Politikwissenschaften und Religionswissenschaften⁵⁶ und nur zu einem Teil aus Philosophie und philosophischer Ethik im engeren Sinne⁵⁷ besteht.

Das Lehramtsstudium der Ethikfächer muss wie in jedem Schulfach gewährleisten, dass die angehenden Absolventen die jeweiligen Rahmenlehrpläne erfüllen können.

Deshalb sollten sich die Studienordnungen zuerst an Inhalten der Rahmenpläne sowie den dazu passenden Fachwissenschaften orientieren und mit hohen fachdidaktischen Theorie-Praxisanteilen für den Ethikunterricht in einer Schule und Gesellschaft mit der Pluralität von Kulturen, Religionen und Weltanschauungen sowie Wertorientierungen befähigen.

3.2. Studierende der Ethikfächer

In der Erhebung 2014/15 wurden erstmalig Zahlen zu Studierenden von 2005 bis 2014 in Lehramtsstudiengängen für Ethikfächer in den Bundesländern erfragt. Die zuständigen Ministerien stellten folgende Zahlen zur Verfügung.

Tabelle 11: Studierende von 2005 bis 2014 für das Lehramt für Ethikfächer

	BW	Bay	Berl	Bbg	Hess	Nds	NRW	RP	Saar	S	SA	Th
Gesamtanzahl	520	900	500	667	594	1040	k. A.	-	null	422 ⁵⁸	404 ⁵⁹	k. A.
Gymnasien	ca. 400				525							
Andere Schulformen	ca. 120				69 ⁶⁰							

56 Der Plural von Religionswissenschaft wird oft von Theologen verwendet, die sich so Zugang zur Ausbildung der Ethiklehrkräfte an Universitäten verschaffen möchten. So ist es an der Studienordnung für das Lehramt für Werte und Normen an der Universität Göttingen zu lesen, die entgegen dem niedersächsischen Schulgesetz die Theologie zu einer Bezugswissenschaft für diesen Studiengang erklärt hat, trotz Protest vom Fachverband Werte und Normen sowie des Fachverbands Ethik (Bundesverband).

57 Erwin, Claudia: Verfassungsrechtliche Anforderungen an das Schulfach Ethik/Philosophie; Berlin 2001, S. 61

58 Sachsen: Studierende in 2013/14 in TU Dresden: 250, UNI Leipzig: 154, TU Chemnitz: 18

59 Sachsen-Anhalt: von 2008 bis 2013; davor und danach fehlen Zahlen.

60 Hessen: Lehramt berufliche Schulen 59, Ergänzungsstudiengang (3.Fach) 10

Die enorme Anzahl von Studierenden für das Lehramt von Ethik, Werte und Normen, Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde (L-E-R) und Praktische Philosophie spricht u.a. für die hohe Akzeptanz der Ethikfächer an den Schulen der Bundesländer.

Es bleibt mit Bezugnahme auf den Kommentar zum Punkt 2.3 nur zu wünschen und zu hoffen, dass die Kultusbehörden und Schulämter eine entsprechende Anzahl dieser hoch qualifizierten Ethik-Lehrkräfte auch in den Schuldienst einstellen. Sonst liegt hier trotz großer Bemühungen von Universitäten und Ethikstudierenden und somit vorhandener Potenziale eine neuerliche folgenschwere Diskriminierung der Ethikfächer vor.

3.3. Stellung der Fachdidaktik an den Universitäten

Die konkrete Gestaltung des Ethikunterrichts an den Schulen hängt in hohem Maße von der fachdidaktischen Ausbildung in den Lehramtsstudiengängen ab. Die Hochschätzung der Fachdidaktik in den Lehramtsstudiengängen lässt sich daran ablesen, ob dafür Professuren vorgesehen sind. Lediglich an der FU Berlin gibt es einen Lehrstuhl für „Didaktik für Ethik“ und an der JGU Mainz besteht eine Professur für „Didaktik für Philosophie“⁶¹, an der TU Dresden eine Stelle für „Didaktik für Ethik und Philosophie“ und der TU Chemnitz eine für Didaktik „Philosophie mit Kindern“.

Die geringe Anzahl von 4 Professuren für die Fachdidaktik unter 34 Studiengängen für Ethikfächer im Bundesgebiet (vgl. Frage 5.1) zeigt hier einen großen Nachholbedarf an Professuren zur institutionellen Stärkung der Fachdidaktik des Ethikunterrichts bzw. der Ethikfächer in den Studiengängen an.

3.4. Fachwissenschaften in den Studienordnungen

Die fehlenden Antworten zu den Fachwissenschaften in den Studienordnungen von 10 Studienstandorten in Baden-Württemberg und 11 in Nordrhein-Westfalen konnten nicht ergänzt werden. Bei den vorliegenden Angaben werden an den Universitäten bzw. Hochschulen stets Philosophie/Ethik und mit unterschiedlicher Gewichtung dazu Sozialwissenschaften (Psychologie, Pädagogik, Soziologie), Religionswissenschaft und auch Naturwissenschaften genannt.

⁶¹ Hier wurde eine Korrektur vorgenommen. Der Inhaber des Lehrstuhls wies uns darauf hin, dass die Professur in Abweichung von unserer Information aus dem Kultusministerium nicht für „Didaktik des Ethikunterrichts“ sondern als „Didaktik für Philosophie“ eingerichtet sei.

Teil II Etappen zur Erfolgsgeschichte der Ethikfächer

1. Start des Ethikunterrichts 1972 als „Ersatzfach“ - Grundlegung seines Fachprofils

Der Entdeckung der Religionsfreiheit im Grundgesetz durch Schülerinnen und Schüler in den Jahren 1969/70 verdanken die Ethikfächer ihre Entstehung. Mit dem Ethikunterricht als sogenanntem „Ersatzfach“, eine neue Kreation in der bundesdeutschen Bildungslandschaft, sollten die Abmeldungen vom konfessionellen Religionsunterricht gestoppt werden. Mit Beschlüssen der Katholischen und Evangelischen Kirche wurde die Erstreaktion 1972 von Bayern zur allgemeinen Strategie in der Altbundesrepublik ausgeweitet.

Den Lehrerinnen und Lehrern in den Anfangs- und Folgejahren seit der Einführung des Ethikunterrichts gebührt eine besondere Anerkennung dafür, wie sie mit der Ersatzfachfessel ohne universitäre Ausbildung sich mit großem Engagement schrittweise die notwendige Kompetenz für dieses neue Fach erarbeitet haben. Eine besondere Würdigung verdienen jene Wissenschaftler, die wie z.B. Wolfgang Bender, Peter Antes, Reinhold Mokrosch mit Lehr- und Studienbüchern dieses selbst organisierte Lernen der Ethiklehrkräfte unterstützt haben. Dazu gehört insbesondere von Heinz Schmidt die erste Grundlegung einer Didaktik des Ethikunterrichts.

Die Verlage begleiteten die Qualitätsentwicklung des Ethikunterrichts kontinuierlich durch Fachliteratur und Schulbücher mit stets verbesserten didaktischen Profilen. Dieser Prozess erfuhr einen neuen Impuls durch die Gründung mehrerer Fachzeitschriften. Seit 1990 startete „Ethik und Unterricht“ als Forum für Fachdiskussion und Unterrichtspraxis. Ab 1993 widmet sich die „Zeitschrift für Didaktik der Philosophie und Ethik“ dem didaktischen und philosophischen Diskurs zum Philosophie- und Ethikunterricht. Seit 2015 bietet die Zeitschrift „Praxis Philosophie und Ethik“ ausgearbeitete Unterrichtseinheiten zu Lehrplanthemen in Ethik und Philosophie.

Mit der Gründung des Fachverbandes Ethik von Akteuren aus Baden-Württemberg und Hessen im Jahr 1990/91 betrat ein gesellschaftlich unabhängiger Interessenvertreter der Ethikfächer und ihrer Lehrerschaft die Bühne der Bildungspolitik.

2. Seit der Wiedervereinigung Ethik als „Wahlpflichtfach“ in den Neubundesländern

Die Neubundesbürger hatten hinreichend Erfahrungen mit einer privilegierten Weltanschauung in der Schule gemacht. So waren sie immunisiert gegen eine Privilegierung des Religionsunterrichts. Sie führten Ethik- und Religionsunterricht als gleichberechtigte Wahlpflichtfächer ein. Mit großer Selbstverständlichkeit etablierten sie grundständige Studiengänge für das Lehramt Ethik an ihren Universitäten und

begannen parallel mit einer berufsbegleitenden Weiterbildung, um den hohen Sofortbedarf an qualifizierten Fachlehrkräften zu decken.

In Brandenburg wurde das Fach „Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde“ (L-E-R) von der Ampelkoalition beschlossen und erst in einem vierjährigen Modellversuch erprobt, bevor es 1996 für alle Schüler – mit Abmeldemöglichkeit zum Religionsunterricht – eingeführt wurde.

3. „Pflichtfach“ LER – Religionsunterricht als privilegiertes „Ersatzfach“

Das Land Brandenburg war seit 1991 ein heiß bekämpfter Vorreiter der Entwicklung zu einem integrativen Pflichtfach „Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde“ (LER) für alle Schülerinnen und Schüler. Der katholische und evangelische Religionsunterricht wurde vom Status her „Ersatzfach“, zu dem Eltern ihre Kinder bzw. sich Schülerinnen und Schüler von LER abmelden konnten. Von 1992 bis ca. 2001 wurde LER nur an den Schulen von Klasse 7-10 eingeführt, wo ausgebildete LER- Lehrkräfte vorhanden waren. Da von 1996 bis 2003 über 700 Lehrkräfte ein zweijähriges Weiterbildungsstudium für LER absolviert hatten, gab es eine kontinuierliche Einführung mit breiter Akzeptanz des Faches bei den Schülerinnen und Schülern.

Die Erweiterung der Einführung in den Klassen 5 und 6 erfolgte danach, jedoch ohne vorher genügend Lehrkräfte fachgerecht ausgebildet zu haben. Insbesondere dieser Schritt zur Zeit der großen Koalition führte zur Ausdünnung der Fachlichkeit des LER-Unterrichts.

Ein Zehnjahresvergleich von 2004 zu 2014 zeigt seitdem einen kontinuierlichen Trend zur Auszehrung der Fachlichkeit im LER-Unterricht.

Tabelle 12: Langzeit-Trend des Lehrkräfteeinsatzes in LER von 2004/05 zu 2014/15

Schuljahre	Lehrkräfte				
	in LER eingesetzte Lehrkräfte	Für LER qualifizierte Lehrkräfte	Für LER qualifiziert und eingesetzt	qualifiziert, nicht in LER eingesetzt	fachfremd in LER eingesetzt
2004/2005	869	727	619	108	108
2014/2015	1379	590	489	101	890
Veränderung absolut: prozentual:		- 137 Verlust 21%	- 130 Verlust 21%		+782 + 700%

So werden gegenwärtig nur noch 55% der LER- Stunden von spezifisch ausgebildeten Fachlehrkräften erteilt, was einen Qualitätsabbau bedeutet und unfairerweise die Konkurrenzfähigkeit zum Religionsunterricht insbesondere in den Gymnasien erheblich

vermindert. Denn im Religionsunterricht werden nur fachspezifisch qualifizierte Lehrkräfte eingesetzt.

Tabelle 13: Auswirkungen von fachfremden Lehrkräften im LER- Unterricht an Gymnasien

Zunahme von Lehrkräften ohne eine Qualifizierung für LER an Gymnasien

Schuljahre	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Lehrkräfte ohne LER-Qualifikation	46	55	51	67	102	109	- ⁶²	- ⁶³

Zunahme der Abmeldezahlen von LER zum Religionsunterricht an Gymnasien - in Prozent

2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
11,7 %	13,3	15,7 %	19,1	20,5	22,2	22,4	24,1%	- ⁶⁴	- ⁶⁵

Dabei gibt es durch das grundständige Lehramtsstudium an der Universität Potsdam ein großes Potenzial für eine kontinuierliche Verbesserung der Qualifikationsstandards der Lehrerschaft und des Unterrichts für LER. So kamen 2013/2014 auf 65 Studienplätze 296 Bewerber und 2014/2015 sogar 394 Bewerbungen. Das spricht für eine hohe Akzeptanz von LER unter den Schülerinnen und Schülern in Brandenburg und auch bei Abiturienten aus anderen Bundesländern sowie des Studiums am „Institut LER“ der Potsdamer Universität.

In der Antwort der Landesregierung (MBS) 2015 auf die Kleine Anfrage 250 zur Entwicklung des LER-Unterrichts⁶⁶ werden die vorhandenen Potentiale klar benannt: „Zurzeit liegen den Regionalstellen knapp 50 Bewerbungen von LER- Lehrkräften vor.“⁶⁷ Zu den LER- Studierenden erfolgte die Auskunft: „Bei einer Erfolgsquote von 95% sind in den nächsten zwei Jahren insgesamt etwa 85 Absolventen zu erwarten.“⁶⁸ Zum

62 Zur Kleinen Anfrage 2015 zu LER gab das MBS keine Auskunft über die Anzahl der tatsächlich in LER eingesetzten LER- Lehrkräfte an Gymnasien, obwohl danach gefragt war.

63 Ebenso

64 Für 2013 und 2014 wurde dies in der Kleinen Anfrage 2015 nicht erfragt.

65 Ebenso

66 Antwort der Landesregierung (MBS) auf die Kleine Anfrage 250 „ Situation und Perspektiven des Schulfaches LER“; Landtag Brandenburg, 6. Wahlperiode, Drucksache 6/975

67 A.a.O., Antwort des MBS auf Frage 8

68 A.a.O., Antwort des MBS auf Frage 10; es gibt Hinweise auf einen Rückgang bei Masterabschlüssen, weil LER- Absolventen mit Masterabschlüssen seit dem Lehrerbildungsgesetz vom 18.12. 2012 weniger Chancen für eine

Referendariat lauten die Angaben: Von Anfang 2012 bis Anfang 2015 wurden 99 „Lehr- amtskandidaten mit einem Fach L-E-R in den Vorbereitungsdienst aufgenommen.“⁶⁹

Im Land Brandenburg war trotz 65 Neueinstellungen von jungen LER- Absolventen in zwei Jahren (davon 19 in Teilzeit) dennoch ein Rückgang um 46 LER- Lehrkräfte zu verzeichnen.

Es konnte mit den 65 Neueinstellungen also nur ein Teil des Altersabgangs an LER- Lehrkräften ausgeglichen werden. Das senkt die Akzeptanz von LER. Bei Einstellung der genannten 50 Bewerberinnen und Bewerber wäre womöglich hier eine Abhilfe zu schaffen gewesen.

Aus dem Religionsunterricht sind solche Mängel bei der fachspezifischen Qualifikation der Lehrkräfte und der Einstellung von Fachlehrkräften nicht bekannt.

Eine Benachteiligung für LER ergibt sich auch dadurch, dass Religionsunterricht von der 1. bis 12. Klasse erteilt werden kann, LER jedoch lediglich von der 5. – 10. Klasse und davon nur in der 7. und 8. Klasse zweistündig. Eine Initiative des „Instituts LER“ an der Potsdamer Universität zur Einführung von LER als Wahlfach in der gymnasialen Oberstufe wurde vom MBSJ erst befürwortet, danach jedoch negativ beschieden. Sodann wird der Religionsunterricht mit einer Mindestgruppengröße von 12 Schülern als Richtwert erteilt, dagegen in LER in Klassen mit bis zu 30 Schülern.

4. Das „Neumann-Urteil“ des Bundesverwaltungsgerichts zum Ethikunterricht

Die Klage des Ehepaars Johannes und Ursula Neumann gegen den Ersatzfachstatus des Ethikunterrichts und seine diskriminierenden Folgen in Baden-Württemberg ist ein Meilenstein zur Weiterentwicklung der Ethikfächer, insbesondere in den Altbundesländern.

Die große Zahl der eingerichteten Lehramtsstudiengänge sowie der Studierenden und Absolventinnen und Absolventen in Baden-Württemberg ist eine unmittelbare Folge des dazu ergangenen Grundsatzurteils des Bundesverwaltungsgerichts 1998. Gleichzeitig hatte dieses Urteil eine langfristige Signalwirkung auch für andere Altbundesländer, die hiernach mit grundständigen Lehramtsstudiengängen für Ethikfächer erstmalig oder verstärkt begannen. Möglicherweise unterstützte diese rechtliche Klärung auch die Initiative in NRW, erstmals überhaupt ein Ethikfach einzuführen, hier mit einem eigenen Profil als „Praktische Philosophie“.

Anstellung an Gymnasien haben, die bei Anstellungen zuerst an der Besetzung der sogenannten „harten“ Fächer interessiert sind.

69 A.a.O., Antwort auf Frage 13

5. 10 Jahre Berliner Ethikunterricht als Pflichtfach für alle in den Klassen 7 bis 10

„Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat am 23. März 2006 die Einführung eines neuen Faches Ethik beschlossen. Damit hat eine Diskussion ihren Abschluss gefunden, die seit vielen Jahren immer wieder und mit viel Engagement geführt wurde....

Berlin und Bremen haben durch den § 141 des Grundgesetzes einen Sonderstatus. Religion ist hier kein ordentliches Schulfach, allerdings schon seit 1948 ein freiwilliges Unterrichtsangebot der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften. Es wird fast vollständig vom Staat finanziert.Der Ruf nach „Werteerziehung“ meint die unveränderlichen Werte, die für ein friedliches und glückliches Zusammenleben in einer freien Gesellschaft konstitutive Voraussetzung sind – für alle. Deshalb muss es ein Fach geben, in dem alle Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I gemeinsam über diese notwendigen Grundlagen nachdenken.“⁷⁰

Dieser Einsicht entzogen sich sowohl die beiden Amtskirchen als auch die damalige Opposition von CDU und FDP sowie zahlreiche Unterstützer und forderten ein Wahlpflichtfach Religion/Ethik mit der damit verbundenen „Verstaatlichung“ des seit Kriegsende freiwilligen Religionsunterrichts. Als keine Kampagnen halfen, wurde über interessierte Eltern ein Bundesverfassungsgerichtsurteil gegen den verpflichtenden Ethikunterricht angestrebt. Vergeblich, denn dieses Gericht urteilte u.a. wie folgt: „Angestrebt wird mithin, dass sich Schüler auch unterschiedlicher Religionszugehörigkeit und Weltanschauung untereinander über Wertfragen austauschen. Angesichts dieser Unterrichtsziele durfte der Berliner Landesgesetzgeber im Ergebnis davon ausgehen, bei einer Separierung der Schüler nach der jeweiligen Glaubensrichtung und einem getrennt erteilten Religionsunterricht sowie einer Aufspaltung der Unterrichtsgegenstände auf verschiedene andere Fächer oder der Möglichkeit der Abmeldung von einem Ethikunterricht könne den verfolgten Anliegen im Lande Berlin möglicherweise nicht in gleicher Weise Rechnung getragen werden wie durch einen gemeinsamen Pflicht-Ethikunterricht.“⁷¹

Danach versuchten es die Kirchen mit einem Volksbegehren/Volksentscheid mit einer von ihnen breit finanzierten Initiative „Pro Reli“. Nach deren ersten Erfolgen entstand das Gegen-„Bündnis Pro Ethik“, das Berliner Parlament lehnte das Begehren mehrheitlich ab: „Er (der EU, der Verf.) sensibilisiert für Gemeinsames und für Unterschiede, für Verständigung und Toleranz. Das kann er nur, weil er als Pflichtfach konzipiert ist, an dem alle Schülerinnen und Schüler gemeinsam teilnehmen – nicht getrennt nach ethnischer, weltanschaulicher oder religiöser Herkunft. Auch deshalb ist Ethik nicht abwählbar. Denn das Besondere an diesem Fach ist das Verbindende.“⁷²

70 Auszug aus einem Kurz-Info der Berliner Senatsbildungsverwaltung zum neuen Schulfach Ethik

71 Aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 2780/06) vom 15.3. 2007)

72 Auszug aus der Drucksache 16/2198 vom 05.03.2009 des Abgeordnetenhauses von Berlin

Es kam im April 2009 zum Volksentscheid „Pro Reli“, der einesteils das notwendige Quorum von 25% der Wahlberechtigten verfehlte, anderen Teils erfreulicherweise auch noch mehr Gegenstimmen als Befürwortungen erzielte.

Damit konnte der Ethikunterricht erst einmal in politischer Ruhe entwickelt werden, was bislang zur 3. Fassung eines Rahmenlehrplans Ethik, zu Grundstudien für das Fach Ethik/Philosophie an der Humboldt- und der Freien Universität, zu mehreren Fachseminaren in der Lehrerausbildung und zu Fachmoderatorinnen in der Unterrichtspraxis führte. Leider sind immer noch zu wenige Ethiklehrkräfte, besonders an der Integrierten Sekundarschule (ISS als einziger Alternative zum Gymnasium) fachlich für den Ethikunterricht qualifiziert. Das Bündnis Pro Ethik hält das für ein schweres Versäumnis des Senats. Der Ethikunterricht als Erfolgsmodell wird dadurch unnötig angreifbar, denn seine Gegner scheinen nicht aufzugeben. Im März 2015 verabschiedete der Kleine Parteitag der Berliner CDU die Forderung nach Einführung eines Wahlpflichtbereichs Ethik/Religion in staatlicher Verantwortung für alle Klassenstufen und hat das Votum der Berliner Wählermehrheit beim Volksentscheid genau zu dieser Frage offensichtlich total „vergessen“! (Gerhard Weil, Sprecher des „Bündnis Pro Ethik“)

6. Positive Trends

Im Zusammenhang mit der Entwicklung der Ethikfächer in den zurückliegenden 44 Jahren und in Bezug auf ihre Zukunft gibt es eine ganze Reihe von positiven Faktoren. Außer den bereits genannten Etappen sind dies insbesondere

- Vielfältige Publikationen zu Wertorientierung und Ethikdidaktik
- Wiederholt große Diskurse in der Öffentlichkeit über Ethikunterricht (zu LER in Brandenburg und Ethik in Berlin, mit Verfassungsklagen, Urteilen und Medienecho)
- Breite fachwissenschaftliche und fachdidaktische Diskurse zur Entwicklung ethischen Urteilens und Handelns
- Wachsender Ethikbedarf in Schule, Gesellschaft und Welt
- Anwachsen der Schülerzahlen in Ethikfächern auf mehr als 1,5 Millionen
- Weiterer Zuwachs religionsfreier Kinder und Jugendlicher zwischen 12-25 Jahren

7. Positivliste zu Ethikfächern nach 44 Jahren

Es gibt eine erfreuliche Reihe von positiven Beispielen einzelner Bundesländer für eine diskriminierungsfreie Einführung und Durchführung des Unterrichts der verschiedenen Ethikfächer. Sie werden in den Bundesländern allerdings zumeist nur für einzelne oder einige Aspekte der Einführung und Durchführung erreicht.

Den Ethikunterricht von der 1.-12./13. Klasse zweistündig haben zuerst Bayern und Rheinland-Pfalz eingeführt. Ihnen folgten hierin Hessen, Sachsen und Thüringen. Damit sind dort die Ethikfächer auch Abiturfach.

Im Zuge des Rechtsstreits der Familie Neumann gegen das Bundesland Baden-Württemberg wurde erfreulicherweise durch das Bundesverwaltungsgerichtsurteil 1998 geklärt, dass der Ethikunterricht curricular und schulorganisatorisch dem Religionsunterricht gleichberechtigt und gleich zu behandeln ist. Der sogenannte „Ersatzfach“-Status von Ethik wurde als nicht verfassungskonform eingestuft und somit abgeschafft und es wurde die Einrichtung von Lehramtsstudiengängen gefordert.

Mit 10 Lehramtsstudiengängen für Ethik bzw. Philosophie/Ethik belegt Baden-Württemberg nach Nordrhein-Westfalen mit 11 Studiengängen für Philosophie/Praktische Philosophie einen Spitzenplatz.

Mit 1040 Studierenden in den 10 Jahren von 2005-2015 liegt Niedersachsen auf dem ersten Rang.

Professuren für Fachdidaktik wurden bisher an der FU Berlin, der JGU Mainz, der TU Dresden und der TU Chemnitz eingerichtet.

Der Einsatz fachgerecht qualifizierter Lehrkräfte zu 98,4 % schafft Sachsen-Anhalt vor Nordrhein-Westfalen mit 79,9 %.

Ethik als gleichberechtigtes Wahlpflichtfach zum Religionsunterricht wurde erstmals durch die Neubundesländer Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen eingeführt.

Ethik als Pflichtfach für alle Schüler der 7.-10 Klasse hat Berlin erfolgreich durchgesetzt.

Die verschiedenen positiven Beispiele zeigen, dass im Prinzip alle Merkmale einer diskriminierungsfreien Einführung und Durchführung des Ethikunterrichts möglich sind, und das - bei politischem Willen - sogar in armen Bundesländern.

Teil III Zur Zukunft der Ethikfächer – Diskriminierungen beenden

1. Die rechtswidrige Vorenthaltung eines Bildungsgutes, wenn Ethikunterricht fehlt

Grundgesetz: „Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.“

(GG Art. 7 Abs. 1)

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil zum Ethikunterricht rechtlich geklärt:

„Der Staat darf aufgrund von Art. 7 Abs. 3 Satz 1 GG im Sinne eigener qualifizierender Bewertung gestatten, dass ein Teil seines primären Erziehungsauftrages in der Schule durch Religionsgemeinschaften erfüllt wird, da Ethik- und Religionsunterricht insoweit unter dem Gesichtspunkt einer inhaltlichen Gleichwertigkeit schwerpunktmäßig vergleichbare Erziehungs- und Bildungsziele verfolgen.“⁷³ (Unterstreichungen vom Verf.)

„Ist die inhaltliche Gleichwertigkeit allerdings objektiv nicht oder nicht mehr gegeben, schließt dies eine fakultative Verlagerung staatlicher Erziehungsziele in den Religionsunterricht aus.“⁷⁴

„Das Grundgesetz traut den Religions- oder den ihnen gleichgestellten Weltanschauungsgemeinschaften auch zu, Religion als ordentliches Lehrfach, also in Erfüllung eines legitimen Erziehungs- und Bildungsauftrag zu unterrichten.“⁷⁵

Dies bedeutet: Wenn nichtreligiöse Eltern für ihre Kinder keinen in religiöse Formen gekleideten Bildungs- und Erziehungsauftrag des Staates wünschen, dann fallen diese inhaltlichen Bildungs- und Erziehungsaufgaben wieder in die Hand und Verantwortung des Staates. Er muss konfessionsfreien bzw. nicht religiösen Eltern und deren Kindern das Recht auf eine inhaltlich gleichwertige Unterrichtung wie im Religionsunterricht nun selbst garantieren. Dafür gibt es seit mehr als 44 Jahren den religiös und weltanschaulich neutralen Ethikunterricht.

Die Bundesländer verweigern den nichtreligiösen Kindern und Jugendlichen – die heute deutschlandweit 51 Prozent der Jugendlichen zwischen 12 und 25 Jahren stellen – eine inhaltlich gleichwertige und vergleichbare Bildung und Erziehung wie im konfessionellen Religionsunterricht,

- wenn sie den Unterricht von Ethikfächern nicht in allen Klassenstufen wie beim Religionsunterricht einrichten (so in Baden-Württemberg, Brandenburg, Niedersachsen, Saarland, Sachsen, Nordrhein-Westfalen).

73 JuraForum.de – Entscheidungen: BVERWG - Urteil vom 17.06.1998, Az.: BVerwG 6 C 11.97, S. 10

74 Ebd.

75 Ebd.

- wenn sie den Ethikunterricht trotz Einrichtung nicht vollständig durchführen (z.B. in Hessen zu 30% sowie Niedersachsen, Bayern, Brandenburg, Rheinland-Pfalz)
- wenn sie nichtreligiöse Kinder zu bildungsleerem „Strafsitzen“ in Räumen der Schule oder anderem Unterricht verurteilen (Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland Pfalz sowie mit hoher Wahrscheinlichkeit auch in Baden-Württemberg, Bayern und Saarland, die zu dieser Nachfrage geschwiegen haben).

2. Wie die Benachteiligung konfessionsfreier Schülerinnen und Schüler in Bezug auf den Ethikunterricht beenden?

Im Grundgesetz - als unmittelbar geltendem Recht – wird in Artikel 3 (und 6 weiteren Artikeln) eine Bevorzugung und Benachteiligung aus religiösen Gründen ausdrücklich untersagt. Dem entsprach auch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zum Ethikunterricht. Somit sind alle Formen der offenen und verdeckten diskriminierenden Benachteiligung der Ethikschüler und deren Eltern gegenüber dem Religionsunterricht der Kirchen und Religionsgemeinschaften zu beenden.

- **Die religionsfreien Schülerinnen und Schüler haben ein Recht auf ein gleichwertiges Bildungsangebot wie religiöse Schüler im Religionsunterricht – statt diskriminierenden Strafsitzens in fachfremdem Unterricht oder anderen Räumen der Schule.**
- Erst wenn die Ethikfächer in allen Klassenstufen von der 1. bis zur 12./13. Klasse eingeführt sind, wird dem gleichen Recht auch religionsfreier Schülerinnen und Schüler auf Bildung zu Fragen des Zusammenlebens, der Ethik und der Weltdeutungen und Sinngebungen entsprochen.
- Erst wenn die in Schulgesetz und Fächertafel eines Landes vorgesehenen Ethikfächer auch tatsächlich in allen Schulen angeboten werden, wird die Benachteiligung der potentiellen Ethikschüler beendet sein.
- Erst wenn der Unterricht der Ethikfächer nicht von fachfremden sondern von fachgerecht qualifizierten Lehrkräften erteilt wird, worauf alle Kinder und deren steuerzahlenden Eltern ein Recht haben, werden religionsfreie Schülerinnen und Schüler mit jenen im Religionsunterricht der 14 verschiedenen Konfessionen bzw. Religionsgemeinschaften gleichbehandelt.
- Erst wenn für alle Klassenstufen und Schulformen spezifische Lehramtsstudiengänge für die Ethikfächer an Universitäten und Hochschulen der Länder eingerichtet werden, haben die bekenntnisfreien Schülerinnen und

Schüler die Chance auf einen gleichwertigen Ethikunterricht wie Schülerinnen und Schüler im bekenntnisorientierten Religionsunterricht.

- Erst wenn die fachgerecht für die Ethikfächer qualifizierten Absolventinnen und Absolventen aus Universitäten, Hochschulen und dem Referendariat an den Schulen auch eingestellt werden, hört die Diskriminierung der hochmotivierten jungen Ethiklehrkräfte auf. Im Klartext geht es darum, dass der Grad der eingesetzten fachgerecht qualifizierten Lehrkräfte in den Ethikfächern prozentual ebenso hoch ist wie im Religionsunterricht.
- Erst wenn die Mindestschülerzahlen für Ethikfächer-Lerngruppen gleich (hoch bzw. niedrig) wie für Unterrichtsgruppen bzw. -klassen der Kirchen und kleineren Religionsgemeinschaften sind, liegt keine Diskriminierung von Ethik-Schülern vor.

3. Forderungen des Fachverbands Ethik (Bundesverband)

Da die Ethikfächer gegenüber dem Religionsunterricht auf vielfältige Weise bis heute in verschiedenen Bundesländern benachteiligt und so diskriminiert werden, fordert der Fachverband Ethik (Bundesverband):

1. Die Abschaffung des diskriminierenden „Ersatzfach“-Status der Ethikfächer und deren Gleichbehandlung mit dem Religionsunterricht gemäß dem Grundsatz-Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. Juni 1998 zum Ethikunterricht
2. Die Beendigung des grundgesetzwidrigen Strafsitzens in Räumen der Schule oder anderen Unterrichtsfächern, wenn Eltern für ihre Kinder bzw. die Schüler selbst von ihrem Verfassungsrecht auf Religionsfreiheit Gebrauch machen und keinen Religionsunterricht wünschen
3. Die Gleichstellung und Gleichbehandlung des Ethikunterrichts mit dem Religionsunterricht in curricularer und schulorganisatorischer Hinsicht
4. Einrichtung der Ethikfächer in allen Klassenstufen 1 bis 12/13 und Schulformen als Wahlpflichtfach, außer beim schon vorhandenen Pflichtfach für alle Schüler der 7. bis 10. Klasse in Berlin
5. Die vollkommene Durchführung des Ethikunterrichts in allen Schulen und Klassen
6. Gleiche Belegverpflichtungen und Möglichkeiten der Wahl von Ethikfächern als Abiturfach der gymnasialen Oberstufe
7. Erteilung des Ethikunterrichts von fachgerecht qualifizierten Lehrkräften
8. Die Einrichtung von spezifischen Lehramtsstudiengängen für alle Schulstufen und Schulformen
9. Verstärkte Einstellung von Absolventen des Lehramts für Ethikfächer an den Schulen

10. Quantitativ gleiche Information zu Religionen und Weltanschauungen in den Ethik-Lehrplänen und Schulbüchern, zur Herstellung der religions- und weltanschaulichen Neutralität des Ethikunterrichts als Grundlage für eine Religions- und Weltanschauungsmündigkeit der Schülerinnen und Schüler
11. Gleiche Mindestschülerzahlen für Lerngruppen im Ethik- und Religionsunterricht der ca. 14 verschiedenen Kirchen, Konfessionen und Religionsgemeinschaften in Deutschland.